

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
— Drucksache 10/3972 —**

A. Problem

Das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen ist bis Ende 1985 geregelt. Ab 1. Januar 1986 sind die Anteile von Bund und Ländern nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes neu festzusetzen.

Ebenso läuft die gesetzliche Regelung der vom Bund den leistungsschwachen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes gewährten Ergänzungszuweisungen Ende 1985 aus.

B. Lösung

Der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen wird für die Jahre 1986 und 1987 um 0,5 v. H. auf 35 v. H. erhöht; danach beträgt der Bundesanteil nur noch 65 v. H.

Außerdem werden in diesen Jahren wieder Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens gewährt, erstmals auch für Bremen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 0,5 v. H.-Punkte erzielen die Länder nach der Steuerschätzung vom Juni 1985 Mehreinnahmen von 594 Mio. DM im Jahr 1986 und 625 Mio. DM im Jahr 1987. Für den Bund entstehen entsprechende Mindereinnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3972 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. November 1985

Der Finanzausschuß

Gattermann	Schlatter	Dr. von Wartenberg
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Schlatter und Dr. von Wartenberg

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/3972 — wurde in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat am 6. November 1985 beraten und vorbehaltlich des mitberatenden Votums des Haushaltsausschusses Beschluß gefaßt; im Falle eines abweichenden Votums des Haushaltsausschusses würde ergänzend berichtet.

Die Neufestlegung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern und die Neuverteilung der wiederum von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens betragenden Bundesergänzungszuweisungen für die beiden nächsten Jahre fällt in eine Zeit grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten unter den Ländern über eine zutreffende Auslegung und angemessene Umsetzung der Verfassungsvorschriften über den Finanzausgleich (insbesondere Artikel 107 GG). Unterschiedliche Standpunkte sind von einem Teil der Länder dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen worden, das voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres eine Entscheidung treffen wird. Der Finanzausschuß hatte sich im Zusammenhang mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die als Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 verkündet worden ist (BGBl. I 1982 S. 1857, 1866), eingehend mit diesen Rechtsfragen insbesondere zur Berücksichtigung von Einnahmen aus Förderabgaben befaßt, dazu Sachverständige gehört und mit Drucksache 9/2110 berichtet. Der Ausschuß hat im Blick auf die schwebenden Verfahren und die den Regierungsentwurf stützende Bundesratsmehrheit diese Auseinandersetzung nicht in vollem Umfang wiederholt. Anlaß zu einer begrenzten Auseinandersetzung war der folgende Entschließungsantrag der SPD:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einem späteren Gesetzgebungsverfahren die Zuweisungen an ausgleichsberechtigte Länder zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) so auszugestalten, daß die begründeten Bedenken gegenüber der Verfassungswidrigkeit der jetzigen Regelung ausgeräumt werden. Weder das Volumen noch der Verteilungsschlüssel der Bundesergänzungszuweisungen entsprechen den Bestimmungen der Finanzverfassung und der Zweckbestimmung dieser ergänzenden Finanzausgleichsleistung.

Der Bundestag hält die von der Bundesregierung in Drucksache 10/2298 durchgeführte Modellrechnung nach einem Fehlbetragschlüssel für eine

verfassungsgemäße Methode, die Leistungsschwäche einzelner Länder periodenbezogen zu berücksichtigen.“

Zur Begründung ist vorgetragen worden, das Volumen der Ergänzungszuweisungen des Bundes stehe in keinem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu dem Finanzvolumen des Länderfinanzausgleichs, obwohl die Bundesergänzungszuweisungen nur die Finanzausgleichswirkungen des horizontalen Finanzausgleichs „ergänzen“ sollten. In einem noch größeren Mißverhältnis stünden Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich und ergänzende Zuweisungen bei den einzelnen Ländern. So erhalte z. B. das Land Bayern 1985 durch Bundesergänzungszuweisungen das 26,5-fache dessen, was es an Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich bekomme. Die Bundesregierung könne nicht den verfassungswidrigen Zustand mit Hinweis auf einen seit Jahren schwebenden Verfassungsprozeß aufrechterhalten und bei einer Neuverteilung der Zuweisungen des Bundes auf die fehlende Abstimmung zwischen den Bundesländern verweisen. Unter Beibehaltung der Gesamtleistung des Bundes im zwischenstaatlichen Finanzausgleich müsse die Bundesregierung durch eigene Vorschläge für eine politische Lösung des Konfliktes Sorge tragen.

Demgegenüber hat der Vertreter der Bundesregierung im Ausschuß erklärt, der vorgelegte Gesetzentwurf komme der Ländergesamtheit wie schon in früheren Jahren entgegen, reagiere auf regionale Verschiebungen und stehe im Einklang mit der bisherigen Auslegung der Verfassung durch die Bundesregierung. Sollte das Bundesverfassungsgericht wider Erwarten demnächst einen anderslautenden Spruch fällen und dem Bundesgesetzgeber eine Überschreitung seines Gestaltungsspielraums dartun, so sei es eine Selbstverständlichkeit, daß dies bei folgenden Gesetzgebungsakten zu berücksichtigen wäre. Ebenfalls von seiten der SPD angesprochene Änderungen bei den steuerlichen Zahlungseingängen der Länder in diesem Jahr seien noch keine sicher als dauerhaft zu erkennenden Umstände, die noch im vorgeschlagenen Gesetz zu berücksichtigen wären. Die Mehrheit der Koalitionsfraktionen hat sich diese Standpunkte zu eigen gemacht.

Danach fand der Gesetzentwurf in unveränderter Fassung allseitige Zustimmung.

Der Entschließungsantrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Bonn, den 7. November 1985

Schlatter Dr. von Wartenberg
Berichterstatter

